



## BERATUNGSRUNDBRIEF

### NOVELLIERUNG DER DÜNGEVERORDNUNG

Da die bisherigen Vorschriften der Düngeverordnung als nicht ausreichend angesehen werden um die EG-Nitratrichtlinie in Deutschland umzusetzen, wurde die Düngeverordnung Ende März erneut angepasst. Die Neuerungen gelten seit dem 01. Mai 2020.

Dadurch ergeben sich einige Änderungen für die Bewirtschaftung und die Dokumentation. Im Folgenden möchten wir Ihnen alle Änderungen zusammenfassen, die für Betriebe im Hessischen Ried aktuell relevant sind. Die Vorgaben in der Düngeverordnung und in den roten Gebieten können jedoch durch die Landesverordnung für Hessen noch weiter angepasst werden.

Für die **Düngebedarfsermittlung** muss in Zukunft als **Ertragsniveau** der durchschnittliche Ertrag der letzten 5 Jahre angenommen werden (bisher waren es die letzten 3 Jahre). Für die diesjährige Frühjahrsdüngbedarfsermittlung gilt noch der 3-jährige Durchschnitt, da die neue Regelung erst am 01.05. in Kraft getreten ist. Für danach erstellte Düngebedarfsermittlungen (Zweikulturen, spätere Kulturen) muss das 5-jährige Ertragsniveau verwendet werden.

Bei der **Frühjahrs-Düngebedarfsermittlung für Winterraps und Wintergerste**, die bereits im Herbst gedüngt wurden muss die Herbstdüngung voll angerechnet werden. Das bedeutet, falls Sie beispielsweise im Frühjahr für Ihren Winterraps bei der Düngebedarfsermittlung einen Stickstoffbedarf von 160 kg N/ha berechnet haben, muss davon die bereits im Herbst gegebene Düngung abgezogen werden. Wurde der Raps im Herbst mit 40 kg N/ha angedüngt, verbleibt im Frühjahr noch eine maximale N-Düngung von 120 kg N/ha. Bei einer

organischen Düngung im Herbst ist der pflanzenverfügbare Stickstoff aus der Herbstgabe im Frühjahr abzuziehen. Wurden z.B. 15 m<sup>3</sup>/ha Rindergülle mit 3 kg N/m<sup>3</sup> ausgebracht (15 m<sup>3</sup>/ha \* 3 kg N/m<sup>3</sup> = 45 kg N/ha) muss der pflanzenverfügbare Stickstoff (= 60 % also 45 kg N/ha \* 0,6 = 27 kg N/ha) im Frühjahr abgezogen werden und es verbleibt eine Frühjahrsdüngemenge von 133 kg N/ha. Die organische Düngung im Herbst wird folglich nicht mehr als organische Düngung im Vorjahr mit nur 10 % angerechnet, sondern wie eine vollwertige Düngegabe zur Kultur.

Die Anrechnung des Stickstoffs von **Rindergülle, Schweinegülle und flüssigen Gärresten** für die Düngung auf Ackerland wurde um 10 % erhöht. Der N-Gehalt von Rindergülle und Gärresten muss somit mit mindestens 60 % und von Schweinegülle mit mindestens 70 % angerechnet werden. Bei einer Ausbringung von 20 m<sup>3</sup>/ha Rindergülle mit 3 kg N/m<sup>3</sup> müssen daher künftig mindestens 36 kg N/ha für die Kultur angerechnet werden (20 m<sup>3</sup>/ha \* 3 kg N/ha \* 0,6 = 36 kg N/ha).

Grundsätzlich werden bei einer Düngung mit organischen Düngern und Wirtschaftsdüngern **keine Aufbringungsverluste** mehr abgezogen. Es werden jedoch weiterhin Stall- und Lagerungsverluste berücksichtigt.

Neu ergänzt wurde in der Düngeverordnung eine Sperrfrist für die **Phosphatdüngung**. Düngemittel (mineralisch und organisch), die mehr als 0,5 % Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) enthalten dürfen in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Die **Sperrfrist für Festmist, Kompost und Champost** wurde verlängert vom 01. Dezember (bisher 15.12.) bis 15. Januar.



**Neue Sperrfristen:** Zeiträume in denen der entsprechende Dünger (phosphathaltiger Dünger und organischer Dünger) nicht ausgebracht werden darf:

Düngemittel	von	bis
P-Dünger (ab 0,5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> )	01.12.	15.01.
Festmist von Huf- und Klautieren	01.12.	15.01.
Kompost, Champost	01.12.	15.01.

In der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober dürfen mit **flüssigen organischen Düngemitteln und Gärresten** (nach aktuellem Stand auch feste Gärreste) nur noch maximal 80 kg N/ha Gesamtstickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Feldfutter (bei Aussaat bis 15. Mai) aufgebracht werden. Folglich dürfen ab dem 01.09. bis zur Sperrfrist zum Beispiel bei einer Rindergülle mit 3 kg N/m<sup>3</sup> maximal 26 m<sup>3</sup> auf Grünland ausgebracht werden (80 kg N/ha / 3 kg N/m<sup>3</sup> = 26,6 m<sup>3</sup>). Voraussetzung für die Düngung ist jedoch in jedem Fall der nachgewiesene Düngbedarf anhand der erstellten Düngbedarfsermittlung.

Die Düngeverordnung schreibt zudem **neue Dokumentationspflichten** vor.

In Zukunft muss jede aufgebrachte Düngung (sowohl mineralisch als auch organisch) **innerhalb von zwei Tagen** nach der Ausbringung schriftlich dokumentiert werden. Dies können Sie wie bisher über Ihr Schlagkarteiprogramm oder Ihre Schlagdokumentation erledigen. Bei organischen Düngern muss dabei neben der Menge an ausgebrachtem Gesamtstickstoff und Phosphat auch die Menge an verfügbarem Stickstoff (Ammoniumstickstoff - NH<sub>4</sub>) für den jeweiligen Schlag aufgezeichnet werden.

Von allen Düngegaben im Betrieb wird dann die Menge an Stickstoff und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) über das gesamte Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr (je nachdem welches Bilanzjahr Sie für Ihren Betrieb gewählt haben) addiert

und die **Gesamtmenge des gedüngten N und P** getrennt nach mineralischem und organischem Dünger dokumentiert.

Neben der im Betrieb eingesetzten Düngermenge muss auch eine Gesamtsumme des Düngedarfs (für Stickstoff und Phosphat) im Betrieb dokumentiert werden.

Die **Gesamtsumme des Düngedarfs** in Ihrem Betrieb berechnen Sie anhand der erstellten Düngedarfermittlung für Stickstoff und Phosphat. Dafür wird der berechnete Düngedarf aller Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten im Betrieb addiert und die Summe dokumentiert.

Sowohl die ausgebrachten Gesamtmengen von Stickstoff und Phosphat durch die Düngung, als auch die betriebliche Gesamtsumme des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat müssen bis zum 31.03. des folgenden Jahres (zum ersten Mal am 31.03.2021) aufgezeichnet sein.

Dafür entfällt in Zukunft der **Nährstoffvergleich**. In diesem Jahr musste jedoch ein letztes Mal ein Nährstoffvergleich berechnet werden (bis 31.03.), da es sich um den Zeitraum des Vorjahres handelt (Kalenderjahr 2019 oder Wirtschaftsjahr 2018/2019).

Für die Berechnung der **Obergrenze von 170 kg N/ha aus organischen Düngern** dürfen in Zukunft Flächen mit Düngeverboten (z.B. vertraglich oder durch Agrarumweltmaßnahmen festgelegt) nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Düngung auf Flächen mit **Hangneigung** (ab 5 %) gibt es erhöhte Abstandsaufgaben zur Böschungsoberkante und Vorgaben zur Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern. Diese Regelungen können Sie gerne bei uns anfragen.



Neben den bisher genannten Vorgaben, die für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in Deutschland gelten, gibt es weitere zusätzliche Anforderungen für die **§13-Gebiete („rote Gebiete“)**. Diese Regelungen gelten erst **ab dem 01.01.2021** und betreffen derzeit fast alle Gemarkungen im Hessischen Ried:

- Von der bereits zuvor beschriebenen berechneten Gesamtsumme des Stickstoff-Düngebedarfs im Betrieb müssen 20 % abgezogen werden. Diese um 20 % reduzierte **betriebliche Menge** darf nicht überschritten werden. Der Abzug wird folglich **nicht** schlagbezogen, sondern über die gesamte Betriebsfläche berechnet. Daraus folgt für die Praxis, dass Sie den Stickstoff im Betrieb noch effizienter einsetzen und die Verteilung der N-Düngermengen im Betrieb im Vorfeld gut planen sollten. Wir helfen Ihnen gerne dabei, den N-Einsatz in Ihrem Betrieb zu optimieren und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Sie die Vorgaben gut erfüllen können.  
(Ausnahme für Betriebe, auf deren Flächen in den roten Gebieten weniger als 160 kg N/ha und davon weniger als 80 kg N/ha mineralischem N aufgebracht werden)
- Die mit organischen Düngern und Wirtschaftsdüngern ausgebrachte Stickstoffmenge pro Jahr darf 170 kg N/ha auf einem Schlag oder einer Bewirtschaftungseinheit nicht überschreiten. Bisher galt diese Regel im Durchschnitt aller Betriebsflächen, ab 01.01.2021 gilt sie **schlagbezogen**. Für Kompost darf die Menge weiterhin über einen Zeitraum von 3 Jahren zusammengefasst werden (= 510 kg N/ha). In diesem Zeitraum darf aber keine weitere organische Düngung erfolgen.

- In den roten Gebieten gelten ab 01.01.2021 verlängerte Sperrfristen:

Düngemittel	von	bis
Alle Stickstoffdünger (außer Festmist und Kompost, Champost)	01.10.	31.01.
Festmist, Kompost, Champost	01.11.	31.01.

Zudem gelten für eine Herstdüngung strengere Auflagen. Zu den Kulturen Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung darf im Herbst **nicht** mehr gedüngt werden. Von dieser Vorgabe gibt es jedoch zwei Ausnahmen:

1. Zu Winterraps dürfen weiterhin die bereits geltenden 30 kg Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg Gesamtstickstoff ausgebracht werden, falls mit einer Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der Nmin-Gehalt unter 45 kg N/ha liegt.
2. Zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung dürfen Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost bzw. Champost bis zu einer maximalen Menge von 120 kg Gesamtstickstoff pro Hektar ausgebracht werden. Das heißt, von einem Pferdemist mit einem Gesamt-N-Gehalt von 4 kg N/t dürften Sie 30 t/ha ausbringen.

- In der Zeit vom 1. September bis zum 30. September dürfen auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau mit flüssigen organischen Düngern, flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärresten (nach aktuellem Stand in Hessen auch feste Gärreste) maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden. Das heißt von einer Rindergülle mit 3 kg N/m<sup>3</sup> dürften vom 01.09. bis 30.09. auf Grünland 20 m<sup>3</sup>/ha gefahren werden, ab dem 01.10. beginnt die Sperrfrist. Vor dem 01.09. darf nach Bedarf gedüngt werden.



- Bei Flächen in Gebieten mit mehr als 550 mm Niederschlag pro Quadratmeter im langjährigen Mittel dürfen Sommerungen (Aussaat oder Pflanzung nach dem 01.02.) nur mit Stickstoff gedüngt werden, wenn zuvor im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut und diese bis zum 15. Januar stehen gelassen wurde. Welche Flächen das im Hessischen Ried betrifft bzw. welche Daten dafür herangezogen werden, ist derzeit noch nicht näher definiert. Wurde die Vorkultur nach dem 01. Oktober geerntet, muss danach jedoch keine Zwischenfrucht angebaut werden.

Im Rahmen dieses Rundbriefs ist es leider nicht möglich auf alle Einzelheiten und Details einzugehen. Falls Sie noch Fragen zu den Neuerungen haben, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr WRRL-Team**

Kontakt:

E-Mail: [team@wrrl.wbl-mr-hessen.de](mailto:team@wrrl.wbl-mr-hessen.de)

Fax: 06155 82 81 65 9

Telefon: 06155 82 81 65 -1 /-2 /-3 /-4